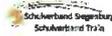




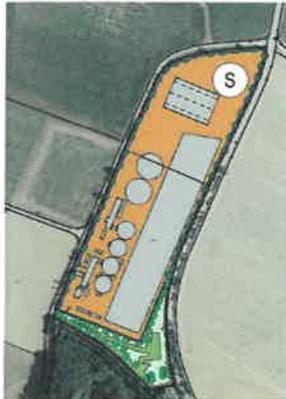
Gemeinde Biburg

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg,
Landkreis Kelheim



Bekanntmachung

des Billigungsbeschlusses für die Beteiligung der Bürger gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB für den
Bebauungsplan „Erneuerbare Energien Deckblatt Nr. 3“



Der Gemeinderat Biburg hat in seiner Sitzung vom 22.09.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Erneuerbare Energien“ durch Deckblatt Nr. 3 zu ändern und den entsprechenden Entwurf „Erneuerbare Energien Deckblatt Nr. 3“ gebilligt. Das Verfahren wird im verkürzten Verfahren nach § 13 a BauGB erstellt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurnummern 128 und 128/8 jeweils Gemarkung Biburg. Der Umgriff des Gebietes umfasst eine Fläche von ca. 36.561 m². Der Planvorentwurf vom 25.03.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses. Ziel und Zweck der Planung ist, die Erweiterung der Biogasanlage zu ermöglichen.

Der Bebauungsplanentwurf wird in der Zeit vom

14.04.2025 – 16.05.2025

öffentlich zugänglich gemacht. Dieser ist mit der Begründung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg eingestellt oder kann während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, Zimmer D 5, dementsprechend eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (bauamt@siegenburg.de), können aber bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Erneuerbare Energien Deckblatt Nr. 3“ verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022
- Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1190 (BGBl. 1991 I S. 58), Letzte Änderung durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23.04.2021 (GVBl. S. 199) geändert worden.
- Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), in der aktuellen gültigen Fassung vom 01.10.2020
- EU Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege
- § 1 BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan.
- Kargl Geotechnik Ingenieur GmbH & Co. KG, Baugrunduntersuchung und Gutachten für die Errichtung eines Silos
- Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. (Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Einwände bzw. Anregungen vorgebracht).

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden während des Verfahrens insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, sowie Kultur- und Sachgüter geprüft und als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Zum Schutzgut Mensch wurden folgende Hinweise gegeben:

- Energienetz Bayern weist auf die östlich und südliche davon verlaufende Hochdruckleitung (HD0766) hin.
- Das Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisbrandrat, informiert das im Bebauungsplan der künftige erforderliche Löschwasserbedarf festgelegt werden muss.

Zum Schutzgut Boden wurden folgende Hinweise gegeben:

- Das Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht staatlich merkt an, dass im Planungsgebiet keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt sind.

Zum Schutzgut Wasser wurden folgende Hinweise gegeben:

- Das Wasserwirtschaftsamt Landshut merkt an, das die Niederschlagswasserbeseitigung geregelt werden muss, eine Einleitung in die Mischkanalisation wird nicht zugestimmt.

Zum Schutzgut Landschaftsbild wurden folgende Hinweise gegeben:

- Das Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz äußert Bedenken hinsichtlich der Verschmälerung des der bisher festgesetzten Randeingrünung. Es ist auf die richtige Umsetzung und Pflege der Ausgleichspflanzung zu achten.
- Das Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau weist darauf hin, dass die festgesetzte Ortsrandeingrünung (10 m-Streifen) zu erhalten ist.

Biburg, 02.04.2025



Danner

Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel:

am: 04.04.2025
abgenommen am: 16.05.2025
Verk.B.Nr.: 55/2025 OsV